

Multiadvisor Sicav
Vereinfachter Verkaufsprospekt
Multiadvisor Sicav – PRIVAT INVEST

Investmentgesellschaft mit einem oder mehreren Teilfonds *société d'investissement à capitale variable*
nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg

Dieser vereinfachte Verkaufsprospekt stellt lediglich eine Zusammenfassung der für den Anleger wichtigen Informationen über die Multiadvisor Sicav – PRIVAT INVEST dar. Ausführliche Informationen über den Multiadvisor Sicav – PRIVAT INVEST sind dem letztgültigen Verkaufsprospekt (nebst Anhängen) und der Satzung der Investmentgesellschaft zu entnehmen. Neben dem Teilfonds Multiadvisor Sicav – PRIVAT INVEST bestehen weitere Teilfonds der Multiadvisor Sicav. Rechtsgrundlage des Kaufs von Aktien sind die vorgenannten Dokumente in Verbindung mit dem jeweils letzten veröffentlichten Jahresbericht, dessen Stichtag nicht länger als sechszehn Monate zurückliegen darf. Wenn der Stichtag des Jahresberichtes länger als acht Monate zurückliegt, ist zusätzlich der Halbjahresbericht Rechtsgrundlage des Kaufs von Aktien. Durch den Kauf einer Aktie erkennt der Aktionär diese Unterlagen sowie alle genehmigten und veröffentlichten Änderungen derselben an.

1. Der Teilfonds

Der Multiadvisor Sicav - ESPRIT („Teilfonds“) ist ein Teilfonds der Multiadvisor Sicav, eine Investmentgesellschaft nach Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen („Gesetz von 2002“), die in Form eines Umbrella-Fonds mit einem oder mehreren Teilfonds auf unbestimmte Dauer errichtet wurde.

2. Überblick über den Teilfonds

Teilfondswährung	Euro
Dauer des Teilfonds	unbegrenzt
Erstausgabepreis	100,- Euro
Zahlung des Erstausgabepreises	16. August 2000
Mindesterstanlage	5.000,- Euro
Mindestfolgeanlage	Keine
Anteilwertberechnung	Täglich, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres
Art der Verbriefung	Inhaberaktien werden in Globalzertifikaten verbrieft; Namensaktien werden in das Aktienregister eingetragen.
Verwendung der Erträge	Thesaurierung
WKN	941021
ISIN	LU0116164616
Geschäftsjahresende der Investmentgesellschaft	31. Dezember
Erster Jahresbericht (geprüft):	31. Dezember 1998
Erster Halbjahresbericht (ungeprüft):	30. Juni 1998
Letztmalige Veröffentlichung der Satzung	19. Dezember 2005

3. Anlageziel und Anlagepolitik des Multiadvisor Sicav – PRIVAT INVEST

Der Multiadvisor Sicav – PRIVAT INVEST („Teilfonds“) strebt als Anlageziel an unter Berücksichtigung des Anlagerisikos einen angemessenen Wertzuwachs in der Teilfondswährung zu erzielen.

Der Teilfonds Multiadvisor Sicav – PRIVAT INVEST investiert sein Vermögen vorwiegend in Aktien von Unternehmen aus kontinentaleuropäischen Ländern. Einen Anlageschwerpunkt stellen dabei die deutschsprachigen Staaten in Kerneuropa dar (Deutschland, Schweiz, Österreich). Daneben sind jedoch auch Investitionen in nord- und südeuropäischen Ländern möglich.

In geringerem Umfang kann der Teilfonds Multiadvisor Sicav – PRIVAT INVEST auch Aktien von Unternehmen in osteuropäischen Ländern erwerben. Die osteuropäischen Länder befinden sich derzeit in einem Transformationsprozess hin zu einem modernen, marktwirtschaftlichen Staat und verfügen deshalb in der Regel über eine besonders dynamische wirtschaftliche Entwicklung. Daraus ergibt sich erfahrungsgemäß längerfristig ein überdurchschnittliches Wachstums- und Kurssteigerungspotential. Anlagen in osteuropäischen Ländern unterliegen besonderen Risiken, die sich in starken Kursschwankungen (Volatilitäten) ausdrücken können. Diese können u.a. aus politischen Veränderungen, geringerer Liquidität der Märkte wegen niedriger Börsenkapitalisierung oder Ausfallrisiken aufgrund abweichender Usancen bei der Abwicklung von Geld- und Wertpapiergeschäften resultieren. Privat Invest wird jedoch in Russland nicht auf direktem Weg Investitionen tätigen, sondern lediglich im Rahmen von GDRs oder ADRs. Es ist dem Teilfonds zudem nicht gestattet, mehr als 10% seines Nettovermögens in verbrieften Rechten, die ihren Merkmalen nach Wertpapieren gleichgestellt sind, und in nicht an einer Börse offiziell notierten oder an „geregelten Märkten“ gehandelten Wertpapieren, anzulegen (s. „Allgemeine Anlagegrundsätze und -beschränkungen“).

Der Einsatz abgeleiteter Finanzinstrumente („Derivate“) ist zur Erreichung der vorgenannten Anlageziele sowohl zu Anlage- als auch Absicherungszwecken vorgesehen. Er umfasst neben den Optionsrechten auch Swaps und Terminkontrakte auf alle nach dem Gesetz vom 20. Dezember 2002 zulässigen Basiswerte. Der Einsatz dieser Derivate darf nur im Rahmen der Grenzen von Artikel 4 des Verwaltungsreglements erfolgen. Weitere Angaben über die Techniken und Instrumente sind dem Kapitel „Hinweise zu Techniken und Instrumenten“ des Verkaufsprospektes zu entnehmen.

Anteile an OGAW oder anderen OGA („Zielfonds“) können bis zu einer Höchstgrenze von 10% des Teilfondsvermögens erworben werden, der Teilfonds ist daher zielfondsfähig.

Alle Anlagen nach Artikel 4 Nr. 3 des Verwaltungsreglements sind zusammen mit der Investition in offene, regulierte Immobilienfonds auf insgesamt 10% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Genauere Angaben über die Anlagegrenzen sind in Artikel 4 der Satzung enthalten.

Grundsätzlich gilt, dass vergangene Performances keine Garantie für künftige Wertentwicklungen darstellen. Es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden (siehe in diesem Zusammenhang auch Kapitel „Risikohinweise“).

4. Risikoprofil des Multiadvisor Sicav – PRIVAT INVEST

Aufgrund der Zusammensetzung des Teilfondsvermögens besteht ein hohes Risiko, dem hohe Ertragschancen gegenüber stehen. Die Risiken des Teilfondsvermögens bestehen hauptsächlich aus Aktien-, Währungs-, Bonitäts- und Marktzinsrisiken.

Weitere Angaben über die Techniken und Instrumente sind dem Kapitel „Hinweise zu Techniken und Instrumenten“ des Verkaufsprospektes zu entnehmen.

5. Risikoprofil des typischen Anlegers des Multiadvisor Sicav –PRIVAT INVEST

Der Anlagehorizont des Anlegers sollte langfristig ausgerichtet sein. Den hohen Renditeerwartungen des Anlegers steht eine hohe Risikobereitschaft gegenüber. Die Risiken resultieren vorwiegend aus Aktienkurs-, Währungs-, Bonitäts- und Marktzinsrisiken.

6. Kosten des Teilfonds	
Kosten, die von den Aktionären zugunsten des Anlageberaters zu tragen sind	
Ausgabeaufschlag:	bis zu 5%
Rücknahmeabschlag:	keiner
Umtauschprovision: (bezogen auf den Aktienwert der zu erwerbenden Aktien zugunsten des Anlageberaters)	keine
Wiederkehrende dem Teilfondsvermögen zu belastende Kosten (Diese Kosten werden dem Vermögen der SICAV bzw. Teilfondsvermögen, dem sie zuzurechnen sind, in voller Höhe zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer belastet.)	
Gebühren, die als Prozentsatz des Nettoteilfondsvermögen berechnet und diesem belastet werden:	
Verwaltungsvergütung	bis zu 0,13% p.a. zzgl. bis zu 500,- Euro monatlich
Anlageberatervergütung	bis zu 2,0% p.a.
<p>Performance-Fee Der Vermögenszuwachs ergibt sich aus der Differenz des um Mittelzu- und abflüsse bereinigten Netto-Teilfondsvermögens am jeweiligen Geschäftsjahresende zum Höchsten der vorhergehenden Geschäftsjahresenden (high water mark); am Ende des ersten Geschäftsjahres aus der Differenz zum Netto-Teilfondsvermögen am Ende der Erstzeichnungsperiode. Im Falle einer netto erzielten Wertminderung in einem Geschäftsjahr, wird diese auf das folgende Geschäftsjahr zum Zwecke der Berechnung der Performance-Fee vorgetragen, d.h. eine Zusatzvergütung ("Performance Fee") fällt erst wieder an, wenn die netto erzielte Wertminderung vollständig ausgeglichen ist.</p> <p>Diese Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.</p>	Bis zu 15% p.a. des Anstiegs des Netto-Teilfondsvermögens am Geschäftsjahresende
Depotbankvergütung	bis zu 0,15% p.a. ,mindestens 1.000,- Euro monatlich
Zentralverwaltungsvergütung	bis zu 0,03% p.a. zzgl. bis zu 1.333,34 Euro monatlich. Insgesamt höchstens 1.833,34 Euro monatlich
Sonstige Gebühren:	
Register- und Transferstellenvergütung	15,- Euro p.a. je Anlagekonto
Daneben können dem Teilfonds die in Artikel 38, Ziffer 7 der Satzung genannten Kosten belastet werden.	

7. Besteuerung

Das Fondsvermögen unterliegt im Großherzogtum Luxemburg einer Steuer, der sog. „*taxe d'abonnement*“, in Höhe von derzeit 0,05% p.a., die vierteljährlich auf das jeweils am Quartalsende ausgewiesene Netto-Fondsvermögen zahlbar ist. Soweit das Fondsvermögen in anderen Luxemburger Investmentfonds angelegt ist, die ihrerseits bereits der *taxe d'abonnement* unterliegen, entfällt diese Steuer für den Teil des Fondsvermögens, welcher in solche Luxemburger Investmentfonds angelegt ist.

Die Einkünfte aus der Anlage des Fondsvermögens werden im Großherzogtum Luxemburg nicht besteuert. Allerdings können diese Einkünfte in Ländern, in denen das Fondsvermögen angelegt ist, der Quellenbesteuerung unterworfen werden. In solchen Fällen sind weder die Depotbank noch die Investmentgesellschaft zur Einholung von Steuerbescheinigungen verpflichtet.

Besteuerung der Erträge aus Aktien an der Investmentgesellschaft beim Anleger

In Umsetzung der Richtlinie 2003/48/EG zur Besteuerung von Zinserträgen („Richtlinie“) wird seit dem 1. Juli 2005 im Großherzogtum Luxemburg eine Quellensteuer erhoben. Diese Quellensteuer betrifft bestimmte Zinserträge, die in Luxemburg an natürliche Personen gezahlt werden, die in einem anderen Mitgliedstaat steuerlich ansässig sind. Diese Quellensteuer kann unter bestimmten Bedingungen auch Zinserträge eines Investmentfonds betreffen.

Mit der Richtlinie 2003/48/EG vereinbarten die EU-Mitgliedstaaten, dass alle Zinszahlungen, zu denen auch Erträge von Fonds zählen können, die in einem Mitgliedsstaat an natürliche Personen gezahlt werden, die in einem anderen Mitgliedstaat steuerlich ansässig sind, nach den Vorschriften des Wohnsitzstaates besteuert werden sollen. Dazu wurde ein automatischer Informationsaustausch zwischen den nationalen Steuerbehörden vereinbart. Davon abweichend wurde vereinbart, dass Luxemburg für eine Übergangszeit nicht an dem zwischen den anderen Staaten vereinbarten automatischen Informationsaustausch teilnehmen wird. Stattdessen wurde in Luxemburg eine Quellensteuer auf Zinserträge eingeführt. Diese Quellensteuer beträgt bis zum 30. Juni 2011 20% und ab dem 1. Juli 2011 35% der Zinszahlung. Sie wird anonym an die Luxemburger Steuerbehörde abgeführt und dem Anleger darüber eine Bescheinigung ausgestellt. Mit dieser Bescheinigung kann die abgeführte Quellensteuer voll auf die Steuerschuld des Steuerpflichtigen angerechnet werden. Durch Erteilung einer Vollmacht zur freiwilligen Teilnahme am Informationsaustausch zwischen den Steuerbehörden oder der Beibringung einer vom Finanzamt des Wohnsitzstaates ausgestellten „Bescheinigung zur Ermöglichung der Abstandnahme vom Quellensteuerabzug“ kann der Quellensteuerabzug vermieden werden.

Aktionäre, die nicht im Großherzogtum Luxemburg ansässig sind, bzw. dort keine Betriebsstätte unterhalten, müssen auf ihre Aktien oder Erträge aus Aktien im Großherzogtum Luxemburg darüber hinaus weder Einkommens-, Erbschafts-, noch Vermögenssteuer entrichten. Für sie gelten die jeweiligen nationalen Steuervorschriften.

Natürliche Personen, mit Wohnsitz im Großherzogtum Luxemburg, die nicht in einem anderen Staat steuerlich ansässig sind, müssen seit dem 1. Januar 2006 unter Bezugnahme auf das Luxemburger Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie auf die dort genannten Zinserträge eine abgeltende Quellensteuer in Höhe von 10% zahlen. Diese Quellensteuer kann unter bestimmten Bedingungen auch Zinserträge eines Investmentfonds betreffen. Gleichzeitig wurde im Großherzogtum Luxemburg die Vermögenssteuer abgeschafft. Interessenten sollten sich über Gesetze und Verordnungen, die auf den Kauf, den Besitz und die Rücknahme von Aktien Anwendung finden, informieren und sich gegebenenfalls beraten lassen.

8. Veröffentlichung des Nettoinventarwertes pro Aktie sowie des Ausgabe- und Rücknahmepreises

Der jeweils gültige Nettoinventarwert pro Aktie, der Ausgabe- und Rücknahmepreis sowie alle sonstigen Informationen für die Aktionäre können jederzeit am Sitz der Investmentgesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank und bei den Zahlstellen erfragt werden. Außerdem werden die Ausgabe- und Rücknahmepreise börsentäglich im Großherzogtum Luxemburg im „Tageblatt“ veröffentlicht. Des Weiteren werden die Ausgabe- und Rücknahmepreise auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft (www.ipc.lu) veröffentlicht.

9. Ausgabe, Rücknahme und Umtausch von Aktien

Man kann an jedem Bewertungstag in Luxemburg Aktien des Teilfonds zeichnen, zurückgeben oder umtauschen. Entsprechende Anträge können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, der Register- und Transferstelle und den Zahlstellen eingereicht werden. Anträge, die bis 17:00 Uhr eingehen, werden mit dem Aktienpreis des darauf folgenden Bewertungstages (evtl. Berücksichtigung eines Ausgabeaufschlags) abgerechnet, sofern der Gegenwert der gezeichneten Aktien zur Verfügung steht. Später eingehende Anträge werden mit dem Aktienpreis des übernächsten Bewertungstages (evtl. Berücksichtigung eines Ausgabeaufschlags) abgerechnet. Im Falle von Namensaktien ist der Eingang bei der Register- und Transferstelle entscheidend; im Falle von Inhaberaktien entscheidet der Eingang bei der Depotbank. Die Investmentgesellschaft stellt auf jeden Fall sicher, dass die Ausgabe, Rücknahme oder Umtausch von Aktien auf der Grundlage eines dem Anleger vorher unbekanntes Nettoinventarwertes pro Aktie abgerechnet wird.

10. Performance des Multiadvisor Sicav – PRIVAT INVEST

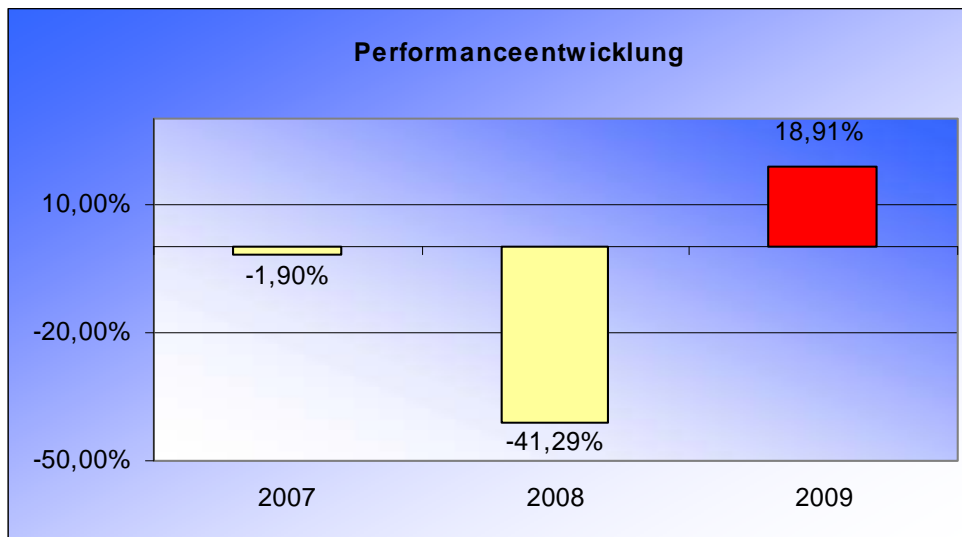
Der Teilfonds hat seit den letzten 3 Jahren die folgende Performance erzielt:

- 1. Januar 2007 bis 31. Dezember 2007: - 1,90 %
- 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2008: - 41,29 %
- 1. Januar 2009 bis 31. Dezember 2009: + 18,91%

Zur Berechnung der **Wertentwicklung** wurde die folgende BVI-Berechnungsmethode angewandt:

$$\text{Performance} = \frac{\text{Aktienwert am Geschäftsjahresende} * 100}{\text{Aktienwert am Ende des vorherigen Geschäftsjahres}} - 100$$

Bei ausschüttenden Fonds wurde fiktiv angenommen, dass der Ausschüttungsbetrag zum Aktienpreis am Ausschüttungstag wiederangelegt wurde.



11. Weitere Informationen

Weitere Informationen sowie der letztgültige Verkaufsprospekt (nebst Anhängen), das Verwaltungsreglement, die vereinfachten Verkaufsprospekte sowie die jeweiligen Jahres- und Halbjahresberichte sind für die Anleger jederzeit am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank und bei jeder Zahlstelle kostenlos erhältlich.

12. Adressen

Investmentgesellschaft: Multiadvisor Sicav, 4 rue Thomas Edison, L-1445 Luxemburg-Strassen

Verwaltungsgesellschaft: IPConcept Fund Management S.A., 4, rue Thomas Edison, L-1445 Luxemburg-Strassen

Anlageberater: FPS Vermögensverwaltung GmbH, Rohrbacherstraße 8, D-69115 Heidelberg

Aufsichtsbehörde: *Commission de Surveillance du Secteur Financier*, 110 route d'Arlon, L-2991 Luxemburg

Depotbank und Zentralverwaltungsstelle: DZ PRIVATBANK S.A., 4, rue Thomas Edison, L-1445 Luxemburg-Strassen

Register- und Transferstelle: PRIVATBANK S.A., 4, rue Thomas Edison, L-1445 Luxemburg-Strassen

Wirtschaftsprüfer: PricewaterhouseCoopers S. à r.l., 400, route d'Esch, L-1014 Luxemburg

Zahlstelle in Luxemburg: DZ PRIVATBANK S.A., 4, rue Thomas Edison, L-1445 Luxemburg-Strassen

Promotor: DZ PRIVATBANK S.A., 4, rue Thomas Edison, L-1445 Luxemburg-Strassen

13. Zusätzliche Hinweise für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

Zahl- und Informationsstelle

DZ BANK AG
Deutsche Zentralgenossenschaftsbank,
Frankfurt am Main
Platz der Republik
D-60265 Frankfurt am Main

Zeichnungsanträge, Rücknahmeaufträge sowie Umtauschanträge können auch bei der vorgenannten Zahlstelle abgegeben werden.

Sämtliche Zahlungen an die Anleger können über die vorgenannten Zahlstellen erfolgen.

Etwaige Mitteilungen an die Anleger werden, in der Bundesrepublik Deutschland in der „Börsen-Zeitung“ veröffentlicht. Außerdem werden die Ausgabe- und Rücknahmepreise börsentäglich in der Bundesrepublik Deutschland in der „Börsen-Zeitung“ veröffentlicht. Des Weiteren können die Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschpreise bei der vorgenannten Zahl- und Informationsstelle kostenlos erfragt werden.

Der ausführliche Verkaufsprospekt (nebst Anhängen), die Satzung, die vereinfachten Verkaufsprospekte sowie die Jahres- und Halbjahresberichte des Fonds sind am Sitz der Investmentgesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, der luxemburgischen Zahlstelle sowie bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle kostenlos erhältlich.

Darüber hinaus sind bei der Investmentgesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft, der luxemburgischen Zahlstelle sowie bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle die Satzung der Verwaltungsgesellschaft, der Verwaltungsvertrag, der Depotbankvertrag, der Zentralverwaltungsvertrag und der Register- und Transferstellenvertrag kostenlos einsehbar.

Widerrufsrecht

Erfolgt der Kauf von Investmentanteilen durch mündliche Verhandlungen außerhalb der ständigen Geschäftsräume desjenigen, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt hat, so kann der Käufer seine Erklärung über den Kauf binnen einer Frist von zwei Wochen der ausländischen Investmentgesellschaft gegenüber schriftlich widerrufen (Widerrufsrecht); dies gilt auch dann, wenn derjenige, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt, keine ständigen Geschäftsräume hat. Handelt es sich um ein Fernabsatzgeschäft i. S. d. § 312b des Bürgerlichen Gesetzbuchs, so ist bei einem Erwerb von Finanzdienstleistungen, deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt (§ 312d Abs. 4 Nr. 6 BGB), ein Widerruf ausgeschlossen.

Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung. Der Widerruf kann zudem auch gegenüber der Verwaltungsgesellschaft, schriftlich unter Angabe der Person des Erklärenden einschließlich dessen Unterschrift zu erklären, wobei eine Begründung nicht erforderlich ist.

Die Widerrufsfrist beginnt erst zu laufen, wenn die Durchschrift des Antrags auf Vertragsabschluss dem Käufer ausgehändigt oder ihm eine Kaufabrechnung übersandt worden ist und darin eine Belehrung über das Widerrufsrecht wie die vorliegende enthalten ist.

Ist der Fristbeginn streitig, trifft die Beweislast den Verkäufer.

Das Recht zum Widerruf besteht nicht, wenn der Verkäufer nachweist, dass entweder der Käufer die Anteile im Rahmen seines Gewerbebetriebes erworben hat

oder

er den Käufer zu den Verhandlungen, die zum Verkauf der Anteile geführt haben, auf Grund vorhergehender Bestellung gemäß § 55 Abs. 1 der Gewerbeordnung aufgesucht hat.

Ist der Widerruf erfolgt und hat der Käufer bereits Zahlungen geleistet, so ist die ausländische Investmentgesellschaft verpflichtet, dem Käufer, gegebenenfalls Zug um Zug gegen Rückübertragung der erworbenen Anteile, die bezahlten Kosten und einen Betrag auszuzahlen, der dem Wert der bezahlten Anteile am Tage nach dem Eingang der Widerrufserklärung entspricht.

Auf das Recht zum Widerruf kann nicht verzichtet werden